



## Faktenblatt 3

Datum 17. März 2008

---

# Weitere Änderungen der Energieverordnung

### **Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzprogramme**

Die neuen wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzprogramme tragen dazu bei, die praktische Anwendung neuester Technologien und effizientester Elektrizitätsanwendungen zu beschleunigen bzw. den Konsumentinnen und Konsumenten einen direkten Anreiz zu geben, den Elektrizitätsverbrauch insbesondere von Gebäuden, Fahrzeugen, Geräten oder in industriellen Prozessen auf ein Minimum zu reduzieren. Effizienzprogramme sollen im Rahmen von Ausschreibungen vor allem kantonale Massnahmen im Gebäudebereich und die übrigen Anstrengungen von EnergieSchweiz ergänzen. Projektträgerschaften können sowohl öffentliche als auch private Organisationen und Unternehmen sein. Die Ausschreibungen sind mit dem bestehenden Globalbeitragsystem der Kantone, mit den Partnerorganisationen von EnergieSchweiz sowie mit dem Klimarappen zu koordinieren.

Die Vergabe der Mittel an die berücksichtigten Effizienzprojekte wird durch das BFE oder durch eine beauftragte Agentur im Rahmen des Programms EnergieSchweiz erfolgen. Damit werden gleichzeitig die Kantone, die Wirtschaft und die Umwelt- und Konsumentenverbände angesprochen.

Die Kosten für wettbewerbliche Ausschreibungen werden wie bei der kostendeckenden Einspeisevergütung mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert. Swissgrid erhebt auch hier den Zuschlag bei den Netzbetreibern, die ihn an die Endverbraucher überwälzen können.

### **Gebäudevorschriften**

Das revidierte Energiegesetz sieht vor, dass die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden erlassen müssen. Gemäss der revidierten Energieverordnung sollen die Kantone diese Vorschriften wenn möglich harmonisieren. Dies betrifft ebenfalls Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern. Die Kantone müssen neben den Neubauten neu auch bei wesentlichen Erneuerungen Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung erlassen. Die Verordnung präzisiert den Begriff „wesentliche Erneuerungen“, damit möglichst in der ganzen Schweiz einheitliche Massstäbe gelten.



## **Risikoabsicherung für Geothermie**

Das revidierte Energiegesetz ermöglicht es Netzbetreibern, Bürgschaften zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie einzugehen. Geothermieranlagen, für die eine Risikoabsicherung erwirkt werden soll, müssen Mindestanforderungen an den Gesamtnutzungsgrad erfüllen. Bürgschaften können ausbezahlt werden, wenn die Arbeiten nicht erfolgreich verlaufen sind.

Die Kosten für die Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie werden wie bei der kostendeckenden Einspeisevergütung und bei den wettbewerblichen Ausschreibungen mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert. Swissgrid erhebt auch hier den Zuschlag bei den Netzbetreibern, die ihn an die Endverbraucher überwälzen können.

## **Wassererwärmer**

Die geltende Energieverordnung enthält Anforderungen für das Inverkehrbringen von Wassererwärmern. In einem energietechnischen Prüfverfahren wird die Einhaltung der maximal zulässigen Wärmeverluste geprüft. Die Änderung der Verordnung sieht eine Vereinfachung des Prüfverfahrens für Geräte vor, welche speziell für die Nutzung der Solarenergie und Umgebungswärme konstruiert werden.

## **Haushaltlampen**

Die geltende Energieverordnung enthält die Pflicht zur Deklaration des Energieverbrauchs von Haushaltlampen mittels Energieetikette. Die revidierte Energieverordnung sieht vor, dass mit gewissen Ausnahmen nur noch Lampen verkauft werden dürfen, die mindestens der Energieeffizienzklasse E entsprechen. Davon betroffen sind vor allem die Glühlampen, welche zu erheblichen Teilen in den Klassen E bis G eingeteilt sind. Die neue Mindestanforderung ist ein erster Schritt zu umfassenden Marktzutrittsbeschränkungen für Glühlampen.

## **Elektrizitätsbuchhaltung und -kennzeichnung**

Die geltende Energieverordnung enthält Anforderungen an die Elektrizitätsbuchhaltung und -kennzeichnung. Im Hinblick auf die Einführung der kostendeckenden Einspeisevergütung müssen diese Anforderungen angepasst werden. Insbesondere wird die Kennzeichnung der Elektrizität geregelt, welche über die kostendeckende Einspeisevergütung finanziert wird.